

# Stellungnahme des



im Rahmen der Verbändebeteiligung zur  
Änderungen der Gebühren des Beschussamts Ulm

Marburg, im August 2023

Der Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler wurde 1949 gegründet und vereint über 1.680 Unternehmen des Waffenfacheinzelhandels, Büchsenmachermeisterhandwerks und die meisten Hersteller, Großhändler sowie Importeure. Als Bundesverband vertreten wir die Interessen unserer vorgenannten Mitgliedsunternehmen aller Betriebsformen und -größen. Als Schnittstellenverband werden wir aktuell zudem von über 13.400 Fördermitgliedern – den Kunden unserer Mitgliedsunternehmen – unterstützt. Wir haben uns selbst hohe Standards auferlegt und uns freiwillig nach ISO 9001:2015 zertifizieren lassen, um eine hohe Qualität unserer Arbeit sicherzustellen und zu garantieren.

Generell halten wir es für wichtig, alle deutschen Beschussämter und damit auch das Beschussamt Ulm handlungsfähig zu halten, um die Nachfrage von Herstellern und Händlern sowie privaten Erlaubnisinhabern decken zu können und zeitliche Verzögerungen bzw. lange Wartezeiten zu vermeiden.

Auch begrüßen wir es, dass die geplante Erhöhung zweistufig erfolgen soll und bereits bis 2026 Preise festgelegt werden, was für eine mittelfristige Planungssicherheit bei unseren Mitgliedsunternehmen und anderen betroffenen Wirtschaftsakteuren sorgt. Zu diesen zählen neben unseren gewerblichen Mitgliedsbetrieben auch Jäger, Waffensammler, Waffensachverständige sowie Sport- und Böllerschützen. Generell gilt hier, dass hohen Gebühren insbesondere deutsche Waffenfachhändler und Waffenhersteller im internationalen Wettbewerb benachteiligen und damit die Außenhandelsbilanz schwächen.

Im Anschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg zur anzupassenden Gebührenordnung heißt es, dass sich auf Basis der Ergebnisse der Kosten-Leistungsrechnung des Beschussamts Ulm sowie der erstellten Deckungsbeitragsrechnung ergibt, dass die Beschussgebühren im Hinblick auf zukünftige Kostendeckung anzupassen sind. Dabei sei das Prinzip der Kostendeckung für die Beschussverwaltung der Maßstab für die Neufestsetzung. Entsprechende Berechnungen liegen uns nicht vor, können also nicht Gegenstand unserer Stellungnahme sein. Demzufolge ziehen wir die Gebührenordnungen anderer Bundesländer sowie statistische Daten zu Arbeitskosten und Inflation als Vergleich heran.

In Baden-Württemberg konnten wir bereits jetzt im Vergleich zu den Gebührenordnungen in Bayern, Nordrhein-Westfalen und Thüringen Abweichungen um 120 % bis 140 % nach oben feststellen. Auch wurde das Gebührenverzeichnis Beschusswesen bereits in den Jahren 2020 und 2021 durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg angepasst. Damit hat für das Beschussamt Ulm bereits mehrfach eine Erhöhung stattgefunden, die erneute Anhebung würde bereits in 2024 dreimal so hohe Gebühren wie in den anderen Bundesländern bedeuten. Damit stellt sich uns die Frage, wieso das Beschussamt Ulm nicht kostendeckend arbeiten kann bzw. hier scheinbar ein Mehrfaches an Kosten wie alle anderen Beschussämter verursacht.

Im Anschreiben zur neuen Gebührenordnung gibt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg zur Berechnung der Erhöhungsprozentsätze an, dass die Personal- und Sachkosten getrennt bewertet worden seien. Die zukünftige erwartete Kostensteigerung läge im Personalbereich bei 10 %, im Sachkostenbereich bei 5 %, woraus ein gewichteter jährlicher Steigerungsprozentsatz in Höhe von 9 % ermittelt wurde. Daraus ergibt sich, dass die Personalkosten 80 %, die Sachkosten 20 % ausmachen.

Laut Eurostat lag jedoch der Anstieg beim jährlichen Wachstum der Nominalen Arbeitskosten im ersten Quartal 2023 in der EU bei lediglich 5,3 %. Für Deutschland betrug der Anstieg 5,8 %.<sup>1</sup> Das Jahresmittel 2022 ergibt 5 %. Dagegen lag die Inflationsrate als Messrate für Steigerungen der Sachkosten im Juni 2023 bei 6,3 %. Nach den hohen Inflationsraten im vierten Quartal 2022

---

<sup>1</sup> <https://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/16975487/3-16062023-BP-DE.pdf/8d196ac3-d82e-d42d-a8aa-39be27366888>

und ersten Quartal 2023 sinkt die Inflationsrate kontinuierlich, sodass die Kostensteigerungen der Sachkosten von 5 % für die Jahre 2024 und 2025 als realistisch angesehen werden können.

Bei einer Gewichtung von 80 % Personalkosten und 20 % Sachkosten ergibt sich mit den obigen Werten lediglich ein gewichteter jährlicher Steigerungsprozentsatz in Höhe von 5,6 %. Wir halten die angegebenen 9 % deshalb für zu hoch gegriffen.

Im Rahmen der Munitionszulassung bzw. den Fabrikationskontrollen bei zunehmenden Losgrößen soll eine deutlich höhere Steigerung erfolgen. Hier werden die Preise in 2024 um bis zu 17 %, in 2026 um bis zu 37 % angehoben. Dabei gibt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg im Anschreiben an, dass aufgrund des geringen Aufkommens von Kontrollen mit großen Losgrößen bisher keine belastbaren Zahlen für eine Kalkulation vorliegen. Vor dem Hintergrund des geringen Aufkommens solcher Losgrößen erscheint für uns das Risiko vertretbar, eine Anpassung in diesem Bereich identisch zu allen anderen erfolgen zu lassen, da sie bisher auch nicht überproportional hohe Kosten verursacht hat.

## **Fazit**

Aufgrund des Fehlens faktischer Begründungen für die anhaltenden Steigerungen der Beschussgebühren in Baden-Württemberg halten wir die geplanten Erhöhungen für zu hoch gegriffen. Lediglich die Kosten für eine erforderliche Implementierung und den dann laufenden Betrieb eines neuen Beschussverwaltungsprogramms werden genannt, jedoch weder angegeben, warum eine solche Implementierung notwendig ist, noch wieso hier nicht bereits entsprechende Instandhaltungs- und Investitionsrücklagen angelegt wurden oder inwiefern der Betrieb eines neuen Verwaltungsprogramms höhere Kosten als bisher verursacht.

Soweit nicht andere Faktoren diese deutlich höheren Kosten begründen, halten wir die geplante Erhöhung um 9 % vor dem Hintergrund der bereits jetzt deutlichen Abweichung gegenüber den Gebührenordnungen aller anderen Beschussämter sowie aufgrund der Tatsache, dass sich insbesondere die Steigerung der Personalkosten um 10 % nicht anhand wirtschaftlicher Parameter erklären lässt, für nicht verhältnismäßig. Eine Steigerung der Personal- und Sachkosten ist nach unseren Berechnungen maximal um 5,6 % erklärbar.